

Kulturstiftung “Schloss Opherdicke – Kunstsammlung Brabant”

Errichtung einer Treuhandstiftung

PRICEWATERHOUSECOOPERS LEGAL

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Agenda

Die Treuhandstiftung

Errichtung der Treuhandstiftung

Umsetzung des Stifterwillens

Übertragung der Kunstsammlung

Einflussmöglichkeiten des Stifters

Sicherung des Stiftungszwecks in der Zukunft

Steuerrechtliche Implikationen

Die Treuhandstiftung

- Vermögen zu treuen Händen geben
 - Bei der Treuhandstiftung wird das Stiftungsvermögen durch eine natürliche oder juristische Person treuhänderisch verwaltet
 - Die Treuhandstiftung besitzt keine Rechtsfähigkeit, weshalb der Treuhänder Eigentümer des Stiftungsvermögens wird
 - Der Treuhänder ist aber hinsichtlich seiner Befugnisse an den Stiftungsvertrag und die Stiftungssatzung gebunden
 - Den wesentlichen Inhalt des Stiftungsvertrages bestimmt der Stifter, und er kann somit seinen Willen verbindlich für die Zukunft festlegen
 - Überwachung des Treuhänders durch einen Stiftungsrat oder ein Kuratorium ist möglich

Die Treuhandstiftung

- Gründe für Treuhandstiftung
 - Einfache Errichtung durch Stiftungsvertrag
 - Dauerhafte Bindung des Treuhänders an den Stiftungsvertrag
 - Dauerhafte Vermögensbindung in der Treuhandstiftung

Agenda

2

Die Treuhandstiftung
Errichtung der Treuhandstiftung
Umsetzung des Stifterwillens
Einflussmöglichkeiten des Stifters
Übertragung der Kunstsammlung
Sicherung des Stiftungszwecks in der Zukunft
Steuerrechtliche Implikationen

Errichtung der Treuhandstiftung

- Stiftungsgründung als Akt der Rechtssetzung
 - Einfache Möglichkeit für eine Person, als Stifter ihren Willen dauerhaft für die nachfolgenden Generationen verbindlich festzulegen
 - Dauerhafte Bindung des Treuhänders an Stiftungsvertrag
 - Dauerhafte Vermögensbindung in der Treuhandstiftung
 - Stifter kann sich Allein- und Mitentscheidungsrechte in Stiftungsrat/Kuratorium vorbehalten

Errichtung der Treuhandstiftung

- Stiftungsgründung durch Stiftungsvertrag zwischen Stifter und Treuhänder

1. Stiftungsgeschäft

Erklärung des Stifters, eine unselbständige Treuhandstiftung errichten zu wollen, und Verpflichtung des Stifters, dem Treuhänder (Kreis Unna) die gestifteten Vermögensgegenstände (Kunstsammlung) zu überlassen

2. Treuhandvereinbarung

Vereinbarung zwischen Stifter und Treuhänder (Kreis Unna), dass der Treuhänder (Kreis Unna) das Vermögen treuhändisch verwalten wird

Errichtung der Treuhandstiftung

3. Satzung

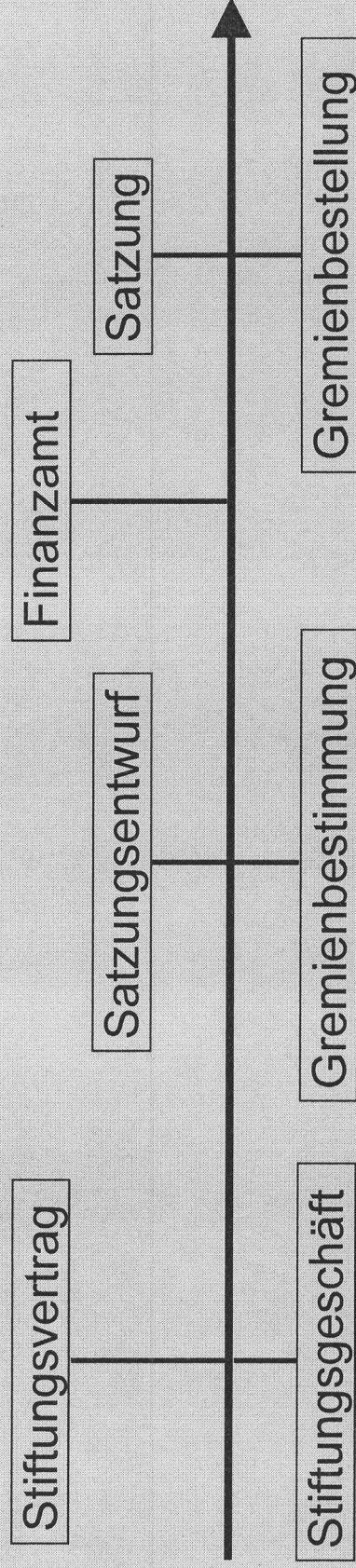
Vereinbarung über die Errichtung einer Satzung, die den Zweck und die Art und Weise der Zweckerfüllung durch den Treuhänder (Kreis Unna) einschließlich der möglichen Beteiligung von Gremien (Stiftungsrat/Kuratorium) regelt und die gemeinnützigkeitsrechtlich notwendigen Festlegungen enthält

Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für Satzungsänderungen, für die Auflösung der Stiftung oder die Übertragung der Stiftung auf einen anderen Rechtsträger

4. Bestellung eines Aufsichtsgremiums

Bestellung eines Stiftungsrates oder eines Kuratoriums

Errichtung der Treuhandstiftung



Umsetzung des Stifterwillens

- Vereinbarungen über Zuwendung zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Stifters
 - Treuhandstiftung selbst kann keine Zahlungen gewähren, da Stiftungsvermögen aus der Kunstsammlung besteht, die vollumfänglich erhalten werden soll
 - Lösung: Ein Teil der Bilder wird dem Kreis Unna leihweise gegen eine Leihgebühr zur Verfügung gestellt
 - Nach Beendigung der Leihe werden die Bilder in das Stiftungsvermögen übertragen

Agenda

3

Die Treuhandstiftung

Errichtung der Treuhandstiftung

Umsetzung des Stifterwillens

Einflussmöglichkeiten des Stifters

Übertragung der Kunstsammlung

Sicherung des Stiftungszwecks in der Zukunft

Steuerrechtliche Implikationen

Agenda

4

Die Treuhandstiftung
Errichtung der Treuhandstiftung
Umsetzung des Stifterwillens
Einflussmöglichkeiten des Stifters
Übertragung der Kunstsammlung
Sicherung des Stiftungszwecks in der Zukunft
Steuerrechtliche Implikationen

Einflussmöglichkeiten des Stifters

- Vereinbarungen im Stiftungsvertrag und der Satzung über
 - Errichtung und Befugnisse eines Stiftungsrates/Kuratoriums
 - Stifter wird zu Lebzeiten Mitglied des Stiftungsrates oder Kuratoriums (Vorsitz möglich)
 - Stifter kann sich zu Lebzeiten Allein- und Mitentscheidungsbefugnisse vorbehalten
 - Überwachung des Treuhänders durch Stiftungsrat/Kuratorium

Einflussmöglichkeiten des Stifters

- Funktion des Stiftungsrates/Kuratoriums
 - Beratendes und kontrollierendes Gremium
 - Sicherung des Stiftungsvermögens
 - Effizienz und Effektivität der Mittelverwendung
 - Mitentscheidungsbefugnis in wichtigen Angelegenheiten
 - Gremium hat keine Rechtspersonlichkeit, d.h. nach außen tritt allein der Kreis Unna auf

Agenda

Die Treuhandstiftung
Errichtung der Treuhandstiftung
Umsetzung des Stifterwillens
Einflussmöglichkeiten des Stifters
Übertragung der Kunstsammlung
Sicherung des Stiftungszwecks in der Zukunft
Steuerrechtliche Implikationen

5

Agenda

6

Die Treuhandstiftung
Errichtung der Treuhandstiftung
Umsetzung des Stifterwillens
Einflussmöglichkeiten des Stifters
Übertragung der Kunstsammlung
Sicherung des Stiftungszwecks in der Zukunft
Steuerrechtliche Implikationen

Sicherung des Stiftungszwecks in der Zukunft

- Der Stiftungszweck soll auch in der Zukunft verwirklicht werden können
- Dazu gehört die vollständige Erhaltung des Stiftungsvermögens und die zweckentsprechende Verwendung des Stiftungsvermögens
- Die Erhaltung des Substanzwertes der Bilder kann in der Zukunft ggf. die Sanierung einzelner Stücke notwendig machen, die nur mit erheblichem finanziellem Aufwand realisierbar ist

Sicherung des Stiftungszwecks in der Zukunft

- Deckung des notwendigen Finanzierungsbedarfs durch Regelung in der Satzung dahingehend, dass
 - finanzielle oder sachliche Zustimmung durch Dritte möglich ist
 - Ansammlung von finanziellen Erträgen durch Verleihen der Bilder gegen Gebühr an andere Museen
 - Verkauf einzelner Bilder, wenn dies zum Erhalt der übrigen Sammlung notwendig ist

Agenda

7

Die Treuhandstiftung
Errichtung der Treuhandstiftung
Umsetzung des Stifterwillens
Einflussmöglichkeiten des Stifters
Übertragung der Kunstsammlung
Sicherung des Stiftungszwecks in der Zukunft
Steuerrechtliche Implikationen

Steuerrechtliche Implikationen

- Stiftung muss als gemeinnützige Einrichtung anerkannt werden durch
 - Abstimmung mit Finanzverwaltung als deren Ergebnis eine vorläufige Freistellungsbescheinigung erteilt wird
 - Folge: weitgehende steuerliche Vergünstigungen wie z.B.
 - Keine Belastung der Erträge mit Ertragsteuern
 - Berechtigung zum Ausstellen von Spendenquittungen und dadurch attraktiv für weitere Spender
 - Steuerlich begünstigte Zustiftung wird für den Stifter und für Dritte alle zehn Jahre möglich
 - Dauerhafte Bindung des Stiftungsvermögens mit Kontrolle durch die Finanzverwaltung = dient auch der Erhaltung des Stifterwillens